





15 / 19

**Von Gottes Gnaden Friederich,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in  
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein  
und Tonna, 2c. 2c.

**S**ügen hiermit zu wissen: Gleichwie Wir bey Regierung derer von dem Allerhöchsten Uns anvertrauten Länder Unser fürnehmstes Augenmerk auf die Beförderung des wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen gerichtet seyn lassen, zu solchem Ende auch Uns eifrigst bestreben, die Commercien und Manufacturen immer blühender zu machen, damit die in ermeldeeten Unfern Fürstl. Landen erzeugte sehr gute Wolle und andere Materialien bey der darinne befindlichen guten Gelegenheit zu Spinn- und Färbereyen auch Fortbringung und Vertrieb derer Waaren zu Nutzen gebracht werden mögen; Also haben Wir bereits vermittelst eines offenen Patents vom 3ten Maji 1735. alle zu Erreichung sothaner Unserer Absicht geschickte Handelsleute und Manufacturiers unter Anbietung ansehnlicher Vortheile eingeladen.

Nachdem aber solche Unsere Declaration wegen Länge der Zeit, besonders an auswärtigen Orten, wieder in Vergessenheit gekommen seyn möchte; Uns haben Wir gut befunden, selbige zu wiederholen, und noch weiter zu erstrecken. Wir versprechen nemlich gnädigt allen und jeden Handels- Leuten, Verlegern, Fabricanten und Arbeitern in Seide, Wolle, Timmen, Stahl, Eisen und andern Materialien, welche sich in Unsere Fürstl. Lande wenden, sich darinnen mit wesentlicher Wohnung niederlassen, und daselbst ihre Profession oder Gewerbe treiben wollen, daferne sie sich sowohl ihrer guten Geschicklichkeit als bisherigen Wohlverhaltens halber durch glaubwürdige Attestata legitimiren können, eine zwölfjährige Personal-Immunität und völlige Freyheit von allen Hertschaftl. Prästationen an Einzugs- Geldern, Gewerbe-Steuern, Frohnen und Wachten, auch vollkommene Sicherheit vor alle Werbung oder Zwang zu militar- oder andern Diensten, vor sich, ihre Domestiquen und Bediente, von Zeit ihres würclichen Anzugs an zu rechnen, dergestalt, daß, wenn auch ein oder anderer binnen solchen Zwölff Jahren mit Tode abgehen möchte, dessen hinterlassene Wittbe und Kinder sich besagter Immunität und Freyheiten bis zum Ausgang ernannter Frist zu erfreuen haben sollen, inmassen auch selbige oder deren Wittben und Kinder, wenn sie sich wieder aus Unfern Landen hinwegbegeben wollen, nicht allein mit dem Ersatz desjenigen was sie indessen, vermöge solcher exemption ab oneribus publicis genossen, sondern auch mit allen Abzug-Geld verschonet, so lange sie aber darinne verbleiben, sie und die Ihrigen durchgängig Unfern eingebornen Unterthanen gleich, mithin zu allen Ehren- Aemtern in Stadt-Räthen, Vormundschaften und so ferner fähig gehalten werden sollen; Ferner versprechen Wir diejenigen, welche entweder vor sich oder in Gesellschaften und Societäts-weise Manufacturen und Fabriquen anlegen wollen, und zu deren Behuf gewisser Concessionen, Oëtroyrungen benöthiget sind, sowohl damit unentgeltlich zu begnadigen, als auch auf ihr unterthänigstes Ansuchen gegen genugsame Sicherheit ihnen mit baaren Vorschuss aus Unfern Fürstlichen fonds an die Hand zu geben. Diejenigen nun, welche sich dieser Unserer Gnade in Unfern Landen theilhaftig machen wollen, haben sich bey Unserer Landes-Regierung zu melden, bey derselben ihre Vorschläge und Ansuchen einzureichen, und demnachst auf den Uns davon zu thuenen unterthänigsten Vortrag Unsere Resolution zu gewärtigen. Signatum Friedenstein den 10. April. 1750.

Friederich, S. 3. S. (L.S.)



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3  
006 209 505

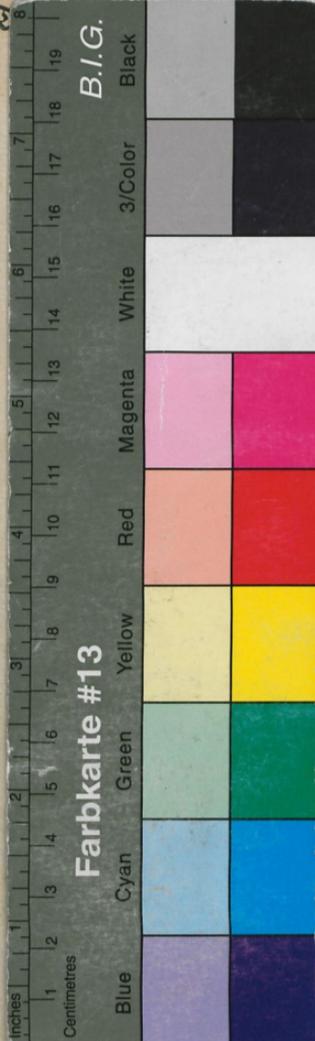






# von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in

Heissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Ravensberg, Herr zu Rabenstein  
Tonna, &c. &c.



Gleichwie Wir bey Regierung derer von dem  
trauten Länder Unser fürnehmstes Augenmerk  
wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen ge-  
lichem Ende auch Uns eifrigst bestreben, die Com-  
er blühender zu machen, damit die in ermelbeten  
ehr gute Wolle und andere Materialien bey der  
enheit zu Spinn- und Färbereyen auch Fortbrin-  
ren zu Nutzen gebracht werden mögen; Also ha-  
offenen Patents vom 3ten Maji 1735. alle zu Er-  
t geschickte Handelsleute und Manufacturiers un-  
theile eingeladen.

Declaration wegen Länge der Zeit, besonders an  
Bergeffenheit gekommen seyn möchte; Als haben  
ederholen, und noch weiter zu erstrecken. Wir  
n und jeden Handels- Leuten, Verlegern, Fabri-  
Wolle, Linnen, Stah, Eisen und andern Mate-  
ytl. Lande wenden, sich darinnen mit wesentlicher  
bst ihre Profession oder Gewerbe treiben wollen,  
n Geschicklichkeit als bisherigen Wohlverhaltens  
tata legitimiren können, eine zwölfjährige Perso-  
eit von allen Herrschaftl. Prästationen an Einzugs-  
hnen und Wachten, auch vollkommene Sicherheit  
u militar- oder andern Diensten, vor sich, ihre Do-  
eit ihres würcklichen Anzugs an zu rechnen, derge-  
underer binnen solchen zwölf Jahren mit Tode  
sene Wittbe und Kinder sich besagter Immunität  
ng ernannter Frist zu erfreuen haben sollen, im-  
Wittben und Kinder, wenn sie sich wieder aus-  
wollen, nicht allein mit dem Ersatz desjenigen  
r exemption ab oneribus publicis genossen, son-  
verschonet, so lange sie aber darinne verbleiben,  
Unsern eingebornen Unterthanen gleich, mithin  
dt. Räten, Vormundschafften und so ferner fähig  
persprechen Wir diejenigen, welche entweder vor  
societäts-weise Manufacturen und Fabriquen an-  
auf gewisser Concessionen, Oäroyungen bend-  
eldlich zu begnadigen, als auch auf ihr unterthä-  
ngigtes Verhalten gegen genugsame Sicherheit ihnen mit baaren Vorstoß aus Un-  
sern Fürstlichen fonds an die Hand zu gehen. Diejenigen nun, welche sich dieser  
Unserer Gnade in Unsern Landen theilhaftig machen wollen, haben sich bey Unse-  
rer Landes-Regierung zu melden, bey derselben ihre Vorschläge und Ansuchen ein-  
zureichen, und demnachst auf den Uns davon zu thuenen unterthänigsten Vor-  
trag Unsere Resolution zu gewärtigen. Signatum Friedenstein den 10. April. 1750.

Friederich, H. z. S. (L.S.)